

## B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft (1-2)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

feinerung für die Berechnung der Anteile zugrunde zu legen ist. Dadurch werden Verwirrung und Rechtsunsicherheit bei den Fürsorgebehörden vermieden. Die Unzulänglichkeiten dieses Systems gleichen sich zudem mit der Zeit im Verhältnis der Kantone untereinander weitgehend aus. Zudem besteht dabei nicht die Gefahr, daß im gleichen Unterstützungsfall infolge der Anwendung verschiedener Berechnungsarten auf internationaler Ebene einerseits und bei der konkordatlichen Behandlung andererseits für den nach Konkordat zu teilenden Kostenanteil ein höherer Betrag errechnet wird, als der nach Abzug der tatsächlich zu Lasten der ausländischen Behörden gehenden Aufwendungen verbleibende Teil der Unterstützungskosten ausmacht, was unzulässig wäre.

*Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## B. Entscheide kantonaler Behörden

**1. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Die Ehefrau ist nur insoweit verpflichtet, ihren Arbeitserwerb in den gemeinsamen Haushalt zu geben, als die eigenen Einkünfte des Ehemannes den Notbedarf seiner Familie nicht zu decken vermögen. — Leistet die Ehefrau mehr, so können die Gläubiger des Ehemannes daraus zu ihren Gunsten nichts ableiten. — Die Ehefrau ist nicht verpflichtet, dem Ehemann die Erfüllung von Unterstützungspflichten gegenüber seinen Blutsverwandten zu ermöglichen. — Erreicht das Einkommen des Ehemannes den Notbedarf seiner Familie nicht, so darf zur Beurteilung der Frage seiner Unterstützungsfähigkeit der Arbeitserwerb der Ehefrau seinem Einkommen auch nicht teilweise angerechnet werden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 10. September 1955 S. D.-W., geb. 1915, von Winterthur in B., Vertreter, in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seine Mutter, Witwe S. D., geb. 1880, wohnhaft in Bern, ab 1. Juli 1955 mit monatlich Fr. 100.— zu unterstützen. Diesen Entscheid hat S. D., vertreten durch Fürsprecher B. in Bern, rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt, der Entscheid sei aufzuheben, und es sei festzustellen, daß ihm kein größerer Unterstützungsbeitrag für seine Mutter zugemutet werden könne als der von ihm freiwillig geleistete Beitrag von Fr. 50.— pro Monat. Frau S. D. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der Rekurrent bestreitet die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Mutter nicht. Er macht lediglich geltend, daß ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 100.—, wie er ihm von der Vorinstanz auferlegt wurde, seinen Verhältnissen nicht angemessen sei (Art. 329 Abs. 1 ZGB). Sein eigenes Erwerbseinkommen und der seiner Ehefrau zumutbare Beitrag aus ihrem Arbeitserwerb erreichen zusammen nicht einmal den von der Vorinstanz errechneten Notbedarf seiner eigenen Familie.

Es ist unbestritten, daß das Roheinkommen, das der Rekurrent als Provisionsreisender erzielt, zur Zeit im Monat durchschnittlich Fr. 1246.— beträgt. Der Rekurrent macht geltend, daß die zu seinen Lasten gehenden Reisespesen (Automobil, Bahnabonnement, auswärtige Verpflegung, Konsumationen und Übernachtungen) monatlich Fr. 1040.— beanspruchen (82% der Roheinnahmen):

Sein monatliches Reineinkommen würde demnach nur Fr. 206.— betragen. Die Vorinstanz hat die Spesenberechnung des Rekurrenten als unglaubwürdig verworfen und nur einen Abzug von 30% des Roheinkommens (Fr. 374.—) zugelassen, was der Rekurrent als willkürlich anfieht. Insbesondere beharrt er darauf, daß seine monatlichen Automobilspesen Fr. 750.— betragen, nämlich 3000 km zu 25 Rp. Aus den Reparaturrechnungen, die der Rekurrent zum Beweis anruft, und in denen der jeweilige Stand des Kilometerzählers seines Wagens festgehalten ist, ergibt sich jedoch, daß der Rekurrent in den Monaten Juli bis November 1953 nur je etwa 2600 km und in den Monaten März bis Mai 1955 je etwa 1400 km gefahren ist. Seine durchschnittliche Fahrleistung zu Erwerbszwecken dürfte 2000 km im Monat nicht übersteigen, was bei dem unbestrittenen Ansatz von 25 Rp. pro km monatlich Fr. 500.— für Autospesen ergibt. Dazu kommen das Bahngeneralabonnement (Fr. 90.— pro Monat) und die Auslagen für auswärtige Verpflegung und Übernachtungen, die der Rekurrent auf Fr. 200.— pro Monat beziffert — ein Betrag, der auch dann nicht als übersetzt erscheint, wenn man mit der Klägerin annimmt, der Rekurrent sei im Monat durchschnittlich bloß während 20 Tagen auf der Reise. Dem Rekurrenten ist also ein Spesenabzug von Fr. 790.— pro Monat zuzubilligen, so daß sich für ihn ein monatliches Reineinkommen von Fr. 456.— ergibt. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte übrigens die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die ihrer Beitragsverfügung für die AHV ein jährliches Erwerbseinkommen des Rekurrenten von Fr. 5000.— zugrundelegte.

2. Die Vorinstanz hat den eigenen Notbedarf des Rekurrenten und seiner Familie (Ehefrau und zwei Töchter) auf Fr. 720.— im Monat berechnet. Dieser Betrag müßte zwar auf etwa Fr. 680.— herabgesetzt werden, weil die häufige Abwesenheit des Familienoberhauptes die Nahrungsauslagen des Haushaltes vermindert. Das eigene Erwerbseinkommen des Rekurrenten von Fr. 456.— pro Monat erreicht aber auch den herabgesetzten Notbedarf seiner Familie nicht. Gerade aus diesem Grunde ist, wie der Rekurrent ausführt, auch seine Ehefrau erwerbstätig. Die Vorinstanz hat gemäß der bisherigen Rechtsprechung die Hälfte ihres Erwerbseinkommens dem Einkommen des Rekurrenten zugerechnet; denn nach Art. 192 Abs. 2 ZGB hat die Ehefrau ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden. Aus einem neuern Urteil des Bundesgerichts (BGE 80 III S. 31/32) ergibt sich indessen, daß die Ehefrau nur insoweit verpflichtet ist, ihren Arbeitserwerb in den Haushalt einzuwerfen, als die eigenen Einkünfte des Ehemannes den Notbedarf der Familie nicht zu decken vermögen («In Fällen, wo das Einkommen des Mannes bei weitem nicht ausreicht, um den Notbedarf der Familie zu decken, und *daher* die Ehefrau gemäß Art. 192 ZGB aus ihrem Arbeitserwerb Beiträge an die ehelichen Lasten erbringen muß...»). Der Ehemann kann den Arbeitserwerb der Ehefrau nur für die Befriedigung von Haushaltsschulden in Anspruch nehmen (GBE 57 III S. 56 und 104). Die Ehefrau ist nicht verpflichtet, ihm die Erfüllung von Unterstützungspflichten gegenüber seinen Blutsverwandten zu ermöglichen. Wenn sie mehr leistet, als sie nach Art. 192 Abs. 2 (und Art. 246) ZGB zu leisten verpflichtet wäre, können die Gläubiger des Mannes, wie das Bundesgericht ausdrücklich festhält (GBE 80 III S. 32), hieraus nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Zur Beurteilung der Beitragsfähigkeit des Rekurrenten darf somit der Arbeitserwerb der Ehefrau weder ganz noch teilweise seinem Einkommen zugerechnet werden, weil dieses nach dem oben Gesagten den Notbedarf seiner Familie nicht erreicht. Unter diesen Umständen kann aber der Rekurrent zur Zeit über-

haupt nicht verpflichtet werden, seine Mutter zu unterstützen; denn er und seine Familie würden selber in Not geraten, wenn die Zuschüsse seiner Ehefrau aus ihrem Arbeitserwerb wegfielen. Es muß bei dem Beitrag von Fr. 50.— pro Monat sein Bewenden haben, den der Rekurrent seiner Mutter freiwillig leistet oder anbietet.

3. Der Rekurs ist daher gutzuheißen und das Beitragsbegehren der Mutter des Rekurrenten in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides zur Zeit abzuweisen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. November 1955.)

## D. Verschiedenes

**2. Unterhaltsbeiträge, Inkasso.** *Abweisung einer Beschwerde gegen eine Armenbehörde, die aus Auftrag Unterhaltsbeiträge auf dem Weg der Schuldbetreibung erhältlich zu machen versucht.*

Die Eingaben, die Sie am 6. und 10. Dezember 1955 an den «Präsidenten der Aufsichtskommission, die der Fürsorgedirektion des Kantons Bern vorsteht», gerichtet haben, sind dem Regierungsrat vorgelegt worden, da die fragliche Aufsichtskommission nicht existiert und die Fürsorgedirektion ausschließlich dem Regierungsrat untersteht.

Die Fürsorgedirektion ist von Ihrer frühern Ehefrau als gesetzliche Vertreterin Ihrer Kinder B., A. und E., geb. 1941, 1943 und 1944, beauftragt worden, die Unterhaltsbeiträge einzukassieren, die Sie gemäß dem Scheidungsurteil des Amtsgerichts Solothurn-Lebern vom 24. Oktober 1952 für die drei Kinder zu leisten haben (Fr. 70.— pro Kind und Monat). Sie sind Ihrer Beitragspflicht immer nur zögernd und unvollständig nachgekommen. Ihre Auffassung, daß es Ihnen auch bei gutem Willen nicht möglich sei, die Ihnen auferlegten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu leisten, wurde jedoch von den Gerichten nicht geschützt. Das Amtsgericht Solothurn-Lebern hat am 10. Juni 1955 Ihre Klage auf Änderung des Scheidungsurteils (Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge) abgewiesen, und das Obergericht des Kantons Solothurn ist auf Ihre Appellation nicht eingetreten. Unter diesen Umständen können wir es weder als widerrechtlich noch als unangebracht betrachten, wenn die Fürsorgedirektion den Betreuungsweg beschritten hat, um die Ansprüche Ihrer Kinder durchzusetzen; dies um so weniger, als ja auch die neuenburgische Aufsichtsbehörde über das Schuldbetreibungswesen die Beschwerde, die Sie gegen die angeordnete Lohnpfändung erhoben haben, als unbegründet abgewiesen und die Pfändung als tragbar bezeichnet hat. Ihre Beschwerde gegen die Fürsorgedirektion muß daher ebenfalls abgewiesen werden. Würden Sie etwas mehr guten Willen an den Tag legen und etwas mehr Einsicht, daß Sie sich bis zum äußersten anstrengen müssen, um Ihre gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber Ihren Kindern zu erfüllen, so wäre die Fürsorgedirektion wohl auch eher geneigt, Ihnen bei Gelegenheit entgegenzukommen, wenn es wirklich nötig sein sollte. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. Dezember 1955.)